

Der Reichsforstmeister  
und  
Preußische Landesforstmeister

Berlin W 9, den 3. Dezember 1935.  
Leipziger Platz 11  
Fernruf: Sammelnummer A2 Flora 0049

Zeichen: I.Nr. 21592.

Bei Antwortschreiben wird gebeten,  
vorstehendes Zeichen anzugeben

Bericht vom 20. November 1935  
betreffend Autounfall.

---

Nach § 1 Absatz 6 des Unfallfürsorgegesetzes für Beamte vom 2. Juni 1902 in der Fassung des Gesetzes vom 21. November 1922 (Ges.S.S.431) steht einem Beamten bei einem Unfall, solange er im Dienste ist, ein Ersatz der Kosten des Heilverfahrens nicht zu. Soweit die Kosten also nicht durch Notstandsbeihilfe gedeckt werden können, ist es nur möglich, Ihnen eine Unterstützung zu gewähren, falls die Voraussetzungen hierfür vorhanden sind. Zur Deckung der bisher entstandenen Auslagen bewillige ich Ihnen daher vorläufig eine Unterstützung von 500.-- RM, "Fünfhundert Reichsmark".

Ich ersuche Sie aber, mir die Ausgaben durch eine Zusammenstellung mit Belegen nachzuweisen.

Zu den Kosten einer Badekur kann Ihnen nur dann eine Notstandsbeihilfe gewährt werden, wenn Sie vorher den vorgeschriebenen Antrag stellen und ihn durch ein amtsärztliches Zeugnis belegen.

Im Auftrage:



An  
Herrn Landforstmeister R a v e ,  
in  
S c h l e s w i g ,  
Flensburger Str.40.

